

Verwendung von Schusswaffen gemeldet. Diese Informationen werden im BKA in der Falldatei Bundeskriminalamt abgebildet.

Der Meldedienst lässt zwar erkennen, ob es sich bei einer sichergestellten Schusswaffe um legalen Waffenbesitz gehandelt hat; er gibt jedoch keine Auskunft zu der Frage, ob es sich bei dem Tatverdächtigen um den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige gehandelt hat.

19. Abgeordneter
**Hartfrid
Wolff
(Rems-Murr)
(FDP)** Wie viele Ausnahmegenehmigungen für so genannte Kriegswaffen bzw. Verbotene Gegenstände mussten wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber widerrufen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 2. Oktober 2007**

Die Frage bezieht sich offenbar auf „ehemalige Kriegswaffen“, für die in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen das Bundeskriminalamt (seit dem 1. April 2003) zuständig ist. Dabei handelt es sich um tragbare Schusswaffen, die ihre Eigenschaft als Kriegswaffe durch die Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verloren haben, da sie vor 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind. Als vollautomatisch schießende Waffen fallen diese nunmehr unter das Verbot des § 2 Abs. 3 des Waffengesetzes, für das eine Ausnahmegenehmigung des BKA erforderlich ist.

Vom BKA wurde seit dem 1. April 2003 erteilte Ausnahmegenehmigungen für vollautomatische Waffen, die Kriegswaffen waren, aus Gründen der Unzuverlässigkeit der Antragsteller nicht widerrufen. Das Gleiche gilt für die übrigen Ausnahmegenehmigungen für verbotene Gegenstände.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans
(FDP)** Wie legt die Bundesregierung den unbestimmten Rechtsbegriff des „vergleichbaren Haftpflichtversicherungsschutzes“ in § 2 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz PflVG-E (in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 16/5551) mit Blick insbesondere auf einen unabdingbaren Direktanspruch aus, aufgrund dessen ein Halter von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG-E von der Pflichtversicherungspflicht nach § 1 PflVG befreit sein soll, und

wie begründet sie ihre Ansicht auch vor dem Hintergrund der Richtlinien des Rates 72/166/EWG (1. KH-Richtlinie) und 2005/14/EG (5. KH-Richtlinie)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. September 2007

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorschlagen, die in der Frage angesprochene Regelung abzuändern, so dass es auf eine Versicherung mit einem „vergleichbaren Haftpflichtversicherungsschutz“ nicht mehr ankommt; die Auslegungsfragen stellen sich bei einer Abänderung nicht mehr.

Zu Ihrer weiteren Information möchte ich den Hintergrund der angesprochenen Regelung darstellen. Die 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass auch Schäden ersetzt werden, die durch nicht der Versicherungspflicht unterfallende Fahrzeuge verursacht werden. In Deutschland sind dies insbesondere Anhänger, die in landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Zwar besteht ganz überwiegend eine Betriebshaftpflichtversicherung. Geregelt werden muss aber gerade der Fall, dass diese Versicherung nicht besteht und der Schädiger selbst nicht zahlen kann; der Geschädigte darf in dieser Konstellation nicht „auf seinem Schaden sitzen bleiben“.

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie mit dem Ziel, dass eine Entschädigung auch dann gezahlt wird, wenn keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, sah der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eine subsidiäre Haftung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (der in § 12 PflVG geregelt ist; in Deutschland nimmt der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. diese Aufgabe wahr) für diese Fahrzeuge vor. Da der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. die Aufgabe des Entschädigungsfonds freiwillig übernommen hat und mit einer Ausweitung seiner Aufgaben zunächst nicht einverstanden war, musste die pragmatische Regelung des Referentenentwurfs aufgegeben werden. Das Bundesministerium der Justiz hat sich in der Folgezeit in Gesprächen mit den betroffenen Verbänden bemüht, dennoch zu einer einvernehmlichen und gleichzeitig möglichst einfachen Lösung zu gelangen. Eine Einigung war jedoch zunächst nicht zu erzielen. Das Bundesministerium der Justiz musste daher von der bevorzugten Lösung des Referentenentwurfs abrücken und in den Regierungsentwurf die mit der Frage angesprochene Regelung, die die Richtlinie durch Einführung einer (alternativen) Pflicht zur Versicherung der betroffenen Fahrzeuge in einer „vergleichbaren“ Betriebshaftpflichtversicherung umsetzt, aufnehmen. Bei Bestehen einer Pflichtversicherung muss der Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG eintreten.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat jedoch mit Schreiben vom 25. Juni 2007 mitgeteilt, der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. sei nunmehr bereit, eine Eintrittspflicht für landwirtschaftliche Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u. Ä. zu übernehmen, auch wenn sie nicht der Kfz-Haftpflichtversicherung unterliegen. Damit kann auf die angesprochene Regelung verzichtet und wie-

der zu der vom Bundesministerium der Justiz bevorzugten Regelung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden. Einen Vorschlag für eine entsprechende Formulierung wird das Bundesministerium der Justiz den Berichterstattern und dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zuleiten.

21. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)
- Was waren die maßgeblichen Gründe dafür, einen Versorgungsausgleich (während der Ehe erworbene Alterssicherungsansprüche) für Mütter aus den neuen Bundesländern zu versagen, deren Ehen nach DDR-Recht oder im Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung vor dem Stichtag des 1. Januar 1992 geschieden worden sind, und sind diese Gründe nach Ansicht der Bundesregierung noch heute ausschlaggebend?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 2. Oktober 2007**

Nach den Maßgaben des Einigungsvertrags ist das Recht des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern für Scheidungen ab dem 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Hiernach hat der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch auf Ausgleich der in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsansprüche.

Eine rückwirkende Einführung hätte gegen verfassungsrechtliche Grundsätze des Vertrauensschutzes verstoßen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sich der von einer Belastung Betroffene auf Vertrauensschutz berufen und damit einem Eingriff in seine Rechte entgegenreten, wenn er mit diesem Eingriff im Rückwirkungszeitpunkt nicht rechnen konnte und ihn daher bei der Gestaltung seines Lebensplans nicht zu berücksichtigen brauchte. Eine Belastung des Betroffenen wäre jedoch nicht zu vermeiden gewesen, weil im Versorgungsausgleich der Erhöhung der Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten immer eine entsprechende Minderung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten gegenübersteht.

Da die betroffenen Sachverhalte inzwischen bereits viele Jahre zurücklegen, kommt dem Vertrauensschutz heute eine noch größere Bedeutung zu.

Es bleibt anzumerken, dass das Rückwirkungsverbot auch bei Einführung des Versorgungsausgleichs in den alten Bundesländern im Jahr 1977 galt: auch dort wurde bei Ehen, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind, der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt.